

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, E. F. G. seint meine vnterthenige, gehorsame Dienste trewestes fleißes zuvorn, Gnediger Fürst vndt Herr, E. F. G. gnediges schreiben vom 12. Wintermon¹ habe ich gestern nach mittag mit vntertheniger ehrerbiethung empfangen, vndt heuthe deme von Elß² in dem Fürsten Rath davon^a eröffnung gethan,³ welcher E. F. G. sich hinwieder in vnterthenigkeit befiehet, Berichtet Jhener Darbei, das Jordan⁴, welcher auch allhier, ihme deßwegen einen schein ausgestellt, das er seiner sachen allen, vndt darvnter solcher Vhrkunden verlustig worden, Jch habe ihme aber hingegen vermeldet, das er nur die bücher verlohren, vnd das vbrige auff der Zetter⁵ stehen blieben, worüber das inventarium Zue Halberstadt noch vorhanden sein würde, Gibt es die gelegenheit, so werde ich mit Jordan selbst daraus reden,

Sonsten habe ich hiebevorn, wie ich erinert werde, den einen punct, wie nemblich das testament⁶ zur confirmation zu vbergeben, auß eill vndt vnachtsambkeit mit stillschweigen vbergangen, Bitte deßwegen vmb gnedige verzeihung vnterthenig, vndt kan E. F. G. gehorsamblich [42v] nicht pergen, das in gehabter nachfrage ich ins gemein dahin berichtet worden, das das testament offen eingegeben, hernach aber zue ruck genommen werde, sonsten hette man die confirmation leichtlich nicht zu gewarten, Es stehet demnach zue E. F. G. gnedigem gefallen, was Sie hierunter verordnen, vnd ob die selbe anfangs einen versuch vermittelst vberreichung der verschloßenen disposition sambt angefügtem von^b 2 Notarien vidimirten extract, was den punct der Erben-einsetzung, verordnung der vormunder, vndt erforderung, auch gegenwart der gezeugen anlanget alß welches die formalia eines gultigen testaments seint, thun laßen, endlich aber auff allen fall es geöffnet vbergeben laßen wollen, So viel alß ich, zue E. F. G. gnedigem gefallen, hierunter thun kan, daran soll nichts erwinden,⁷

Schließlichen bedanckt sich der Mindernde vnterthenig vor die selbsteigenhändige auffsetzung des mangels, welcher in H. Opitzens⁸ 104. psalm angemercket worden,⁹ vernimbt [43r] die erstattung gerne, vndt wunschet, das die vbrigen fehler auch möchten hinweg gereumet werden, Stellet doch dem Nehrenden zue seinem hochvernunfftigem nachdencken in vnterthenigkeit, ob angefügte vnvorgreifliche enderung bestehen könne, Des zunehmenden¹⁰ Nahmen und nachricht, darauff der Mindernde gewiesen wirdt, ist ihm vor dismahlen vnbekandt, wil aber auch hiervnter seinen eigenen vnfleiß gerne erkennen und ins kunfftige beßern,

E. F. G. sambt dero hochgeliebter Fl. Gemahlin vndt Herrlein¹¹ ergebe ich Göttlichem schutz zue allem Fl. hochwesen, vndt verbleibe

E. F. G.

Vntertheniger, gehorsamer und getrewer Diener
Martinus Milagius.

Regensburg am 4. Decembris 1640.